



# Gemeinde Therwil

## Steuerreglement der Gemeinde Therwil

vom 14. Dezember 2000  
(teilrevidierte Fassung vom 2. April 2009)

Die Einwohnergemeinde Therwil gibt sich, gestützt auf das Gemeindegesetz und das kantonale Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz), folgendes Steuerreglement:

### § 1

Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen.

### § 2

Steuerfuss,  
Steuersatz

Die Gemeindeversammlung setzt alljährlich bei der Beratung des Budgets fest:

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG;
- b) den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 2 StG;
- c) den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 1 StG.

### § 3

Steuerveranlagung

Die Gemeinde veranlagt die Unselbständigerwerbenden und die Nichterwerbstätigen gemäss § 107 StG.

### § 4

Verbindlichkeit der  
Veranlagung

Für die Gemeindesteuern gemäss § 1 lit. a) und b) ist die Staatssteuerveranlagung verbindlich (§ 185 StG).

### § 5

Provisorische  
Rechnung

Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

Grundlage für die provisorische Rechnung sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag für das laufende Steuerjahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Staatssteuer sinngemäss (§ 136 StG).

## § 6

Rechtsmittel

Gegen die Gemeindesteuerrechnung können die Steuerpflichtigen ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- und Revisionsmöglichkeiten wahren, die gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach §§ 122 bis 132 StG bestehen.

Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags, des Vergütungs- oder Verzugszinses resp. deren Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt der Gemeindesteuerrechnung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das kantonale Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Steuergericht, offen.

Im Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdeverfahren wird die Gemeinde durch die Gemeindeverwaltung vertreten.

## § 7

Fälligkeit

Fälligkeitstermin für die Gemeindesteuern ist der 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Steuerperiode endet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss § 135 StG.

## § 8

Zinsen

a) Vergütungszins

Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird grundsätzlich pro rata temporis ein Vergütungszins gewährt.

Die Verzinsung ist allerdings auf Vorauszahlungen bis zu einer Höhe von maximal 120% der tatsächlich geschuldeten Steuern des jeweiligen Steuerjahres beschränkt.

b) Verzugszins

Nach Ablauf des Fälligkeitstermins wird auf den Mehrbetrag zwischen geleisteter/n Zahlung(en) und tatsächlich geschuldeten Steuern ein Verzugszins erhoben.

Kein Verzugszins wird berechnet:

- wenn die provisorische Rechnung vollständig und fristgerecht vor dem Fälligkeitstermin bezahlt worden ist

und

- wenn die definitive Rechnung ebenfalls vollständig und innert 30 Tagen beglichen wird;

respektive

- wenn die fristgerecht geleistete(n) Vorauszahlung(en) höher ist/sind als die tatsächlich geschuldeten Steuern.

Zinssätze

Der Gemeinderat setzt den Vergütungszins und den Verzugszins zu Beginn jedes Kalenderjahres fest.

## § 9

Guthaben

Entsteht mit der definitiven Rechnung ein Guthaben zugunsten des/r Steuerzahlers/in, wird dieses Guthaben mit allfällig noch offenen Steuerausständen, Zinsen, Bussen oder Gebühren verrechnet.

Liegen keine Ausstände vor oder verbleibt nach Verrechnung ein Restguthaben, wird dieses Guthaben mit Valuta 1. Januar dem Steuerkonto des Folgejahres gutgeschrieben und verzinst.

Guthaben können nur dann und auf Antrag ausbezahlt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung keine offenen Steuerforderungen vorliegen.

Erlischt die Steuerpflicht (Wegzug, Tod) und sind zu diesem Zeitpunkt keine offenen Steuerforderungen vorhanden, wird das Guthaben zurückerstattet.

### **§ 10**

Steuerbezug

Der Bezug der Gemeindesteuern erfolgt durch die Gemeinde, wobei die Gemeindeverwaltung zuständig ist.

Der Gemeinderat ist befugt, diese Kompetenz der kantonalen Steuerverwaltung zu übertragen.

### **§ 11**

Stundung  
und Erlass

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

### **§ 12**

In-Kraft-Treten

Die teilrevidierte Fassung ersetzt diejenige vom 14. Dezember 2000 und tritt rückwirkend per 1. Januar 2002 in Kraft, vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. März 2002 beschlossen.

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 15. Mai 2002 genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt.

### **§ 12a**

Die Änderung der §§ 5 bis 10 tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. April 2009 beschlossen.

### **Im Namen der Einwohnergemeinde**

Der Gemeindepräsident      Der Gemeindeverwalter

Dr. Heiner Schärner      Theo Kim

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 15. Mai 2009 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Der Regierungsrat

Adrian Ballmer